

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau**

Gemäß §§ 4, 6.1, 8 Satz 1, Nr. 1 und 44 Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 105) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau in seiner Sitzung am 11.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bobbau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Bobbau sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Bobbau.
- (2) Die Friedhöfe der Gemeinde Bobbau dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bobbau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn Angehörige der Verstorbenen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bobbau haben. In Sonderfällen wird die Bestattung zwischen Bürgermeister und Verwaltung abgestimmt.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten auf die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere, gleichwertige Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind bei Reihengrabstätten / Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die

Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

- (7) Stehen dem Nutzungsrecht wichtige öffentliche Belange (z. B. gesundheitliche Bedenken) entgegen, so kann es widerrufen werden, da die Verleihungsbedingungen zwar den Anstaltsträger binden, jedoch nicht Polizei- und Ordnungsbehörden.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonders zu benennendem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend, zu verhalten.  
Die Anordnungen des ausgewiesenen Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind
    - Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassener Gewerbetreibender
  2. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, störende Arbeiten auszuführen
  4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
  5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
  6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und ihre Exkremente zu beseitigen.
  8. zu lärmern und zu spielen
- (4) Fahrräder und PKW sind auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 4 Tage vorher zu

beantragen.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Bobbau dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 bis 15.30 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Tätigkeit zu informieren. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.“

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beisetzungen finden montags bis freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr und samstags um 10.00 Uhr statt. Die Urnen- bzw. Erdbestattungen führen die vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durch. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 4 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

## **§ 8**

### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen, nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,86 m hoch und mit Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Durch das beauftragte Bestattungshaus erfolgt das Ausheben und Wiederverfüllen von Gräbern. Nach ca. 8 Wochen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung die einmalige Hügelung der Grabstätte.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist ein zugelassener Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeiten betragen für

Einzelgrabstätten	25 Jahre
Wahlgrabstätten	25 Jahre
Urnengrabstätten	20 Jahre
bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	10 Jahre

- (2) Über Wiederbelegungen von Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

## **§ 11**

### **Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettung innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Person entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder

richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

(8) Aus- und Umbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig.

#### **4. Grabstätten**

##### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer, der Lage nach bestimmten, Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Zuweisung einer bestimmten Grabstelle liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die in der Gemeinde Bobbau und Siebenhausen liegenden Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen des jeweiligen Ortsgebietes. Sonderwünsche nach Bestattungen auf einem bestimmten Friedhof (Bestattungsbezirk), sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden, zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Eine Ausnahme bilden Mutter und Kind, die während der Geburt verstorben sind.
- (3) Reihengräber werden als Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und über dem vollendeten 6. Lebensjahr vergeben. Kinder werden auf dem speziell vorgesehenen Kinderfriedhof bestattet (siehe auch § 14 (2)).
- (4) Das Abräumen der Reihenfelder oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

##### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bestimmt wird. Die eigentliche Zweckbestimmung des Wahlgrabes besteht in der "Belassung einer Ruhestätte für Verstorbene der Familie auf angemessene Zeit".  
In einem Wahlgrab können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.  
Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Kindergräber können in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung so eingerichtet werden, dass die Möglichkeit der Bestattung von 2 Urnen bei Verlängerung der Nutzungsrechte ermöglicht wird.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungsrechte eine weitere Bestattung erfolgt ist.

- (4) Überschreitet bei einer beabsichtigten Bestattung in einem Wahlgrab die Ruhezeit des laufenden Nutzungsrechtes, so wird für die zur Wahrnehmung der Ruhezeit notwendigen, über die Nutzungszeit hinausgehenden Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert werden, die auf der Grund- und Erneuerungsgebühr nach der Zahl der erforderlichen Jahre zu berechnen ist. Die Dauer des Nutzungsrechts wird somit um diese Jahre verlängert.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 4 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten
  2. auf die Kinder
  3. auf die Stiefkinder
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  5. auf die Eltern
  6. auf die vollbürtigen Geschwister
  7. auf die Stiefgeschwister
  8. auf die nicht unter Punkt 1-7 fallenden Erben.
- Innerhalb der Gruppen 1.-8. wird immer der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe der Nutzungsrechte für eine Doppelgrabstelle ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Das Anlegen von Grüften ist nicht gestattet.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen bereitgestellt werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei jeder Urnenbeisetzung ist die Gewährung der Ruhezeit zu beachten.
- (2) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen ohne namentliche Kennzeichnung der Beisetzungsstelle anonym bestattet. Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist nicht gestattet, Schalen mit Pflanzen auf der Urnengemeinschaftsanlage abzustellen.

## **§ 16 Ehrenggrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, das Anlegen, die Pflege und Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt der Gemeinde.

### **5. Gestalten der Grabstätten**

## **§ 17 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck

“Würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen”

gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.

Weitergehende Beschränkungen werden nicht erlassen.

- (2) Das Einfassen der Grabstätten durch Natursteineinfassungen ist zulässig. Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen (Naturstein, Holz, Kunstschmiedearbeiten). Einfassungen außerhalb der Grabanlage sind nicht gestattet.
- (3) Die Grabmale sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst so zu gründen und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabanlagen nicht umstürzen oder sich senken können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Steinbildhauer- und Holzbildhauerhandwerks.
- (4) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- bei einer Höhe von 0,40 m – 0,60 m : 0,12 m
  - bei einer Höhe von 0,80 m – 1,20 m : 0,14 m
  - bei einer Höhe von 1,20 m – 1,50 m : 0,16 m
  - ab einer Höhe von 1,50 m : 0,18 m.
- (5) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, müssen entfernt werden.

## **§ 18 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist in 2-facher Ausfertigung beizufügen:
1. Grabmalentwurf in Grundriss und Seitenansicht (M 1:10)
  2. Angabe des Materials und dessen Bearbeitung

- (3) Die Zustimmung zur Errichtung des Grabmals wird erteilt, wenn die beantragte Gestaltung der Würde des Friedhofes entspricht.
- (4) Für die Errichtung oder Veränderung einer sonstigen baulichen Anlage gelten die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Eine erteilte Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 19**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind jährlich nach der Frostperiode auf Standsicherheit zu überprüfen.
- (2) Die Überprüfung der Grabmale auf ihre Standsicherheit erfolgt durch beauftragte Personen der Friedhofsverwaltung.
- (3) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte unverzüglich zu informieren.
- (4) Für die Unterhaltung verpflichtete Personen und Nutzungsberechtigte werden durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein auf eine mangelnde Standsicherheit hingewiesen.
- (5) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen einleiten.  
Wird der ordnungsgemäße Zustand des Grabmales oder der sonstigen baulichen Anlage trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten, erforderliche Sicherungsmaßnahmen in Auftrag zu geben.
- (6) Bei einer notwendigen Entfernung von Grabmalen oder Teilen von ihnen, ist die Friedhofsverwaltung dazu verpflichtet, die demontierten Teile für die Dauer von 3 Monaten aufzubewahren.

## **§ 20**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Auf den Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungsdauer wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Entfernung des Grabmales innerhalb von 3 Monaten nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte zu beräumen.  
Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, trägt der Verpflichtete oder der Nutzungsberechtigte dafür die Kosten.

## **6. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

## **§ 21**

### **Herrichten und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des BestG hergerichtet und ständig instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstellen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Reihen- und Urnengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten sechs Monate nach der Verleihung der Nutzungsrechte hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt und hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderungen der Friedhofsverwaltung die Grabstätte nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung gebracht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Punkt (1) ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

## **7. Leichenhalle und Trauerfeier**

### **§ 23**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Berührung des Verstorbenen nicht möglich ist.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der zusätzlichen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 24**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

### **§ 25**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits

verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den neuen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

## **§ 26 Haftung**

- (1) Die Gemeinden haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 27 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.10.1996 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.05.1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. Hauptsatzung ortsüblich im Amtsblatt, Ausgabe August 1996. Sie liegt weiterhin zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Jeßnitz-Bobbau in 06800 Jeßnitz, Conradiplatz 7, im Gemeindeamt Bobbau, Leipziger Straße 11, während der Sprechzeiten und auf dem Friedhof Bobbau, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bobbau, den 11.07.1996

gez. Ullmann  
Bürgermeister

### Anmerkung:

Diese Lesfassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats-sitzung vom	Bekanntmachung
34-07/96		Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau	11.07.1996	
34-07/96	14/2006	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996	18.05.06	Bobbauer Gemeindeblatt 06/2006 vom 09.06.06
34-07/96	242-2009	2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996	14.10.2009	Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt vom 06.11.2009